

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00129 vom 8. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00129

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00129 du 8 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00129 del 8 luglio 2021

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehemann. Nachdem dieser im Januar 2019 nach Serbien zurückkehrte und die Ehegatten ihre Ehe mit getrennten Wohnorten weiterführten, verweigerte der Beschwerdegegner die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.] Es liegen keine Hinweise vor, die auf eine über das Normale und zu Erwartende hinausgehende Integration der Beschwerdeführerin schliessen lassen. Somit berührt die Verweigerung eines Aufenthaltstitels den Schutzbereich des Rechts auf Privatleben der Beschwerdeführerin nicht (E. 2). Die Ehegatten leben nicht mehr zusammen, und es liegt kein wichtiger Grund vor, um vom Erfordernis des Zusammenwohnens abzusehen, weshalb der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 44 AIG nicht zu verlängern war (E. 3.1). Schliesslich erweist sich auch der Schluss der Vorinstanzen, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin auch nicht gestützt auf Art. 33 Abs. 2 AIG in Verbindung mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen bzw. in Anerkennung eines persönlichen Härtefalls zu verlängern, nicht als rechtsverletzend (E. 3.2). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ihr ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin ersucht wie bereits vor der Vorinstanz um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin verdient Fr. 3'336.05 netto pro Monat und hat Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Diesem Einkommen stehen monatliche Ausgaben in der Höhe von knapp Fr. 3'000.- gegenüber. Somit ist die Beschwerdeführerin in der Lage die Verfahrenskosten innert angemessener Frist zu tilgen, weshalb sie nicht mittellos ist. Im Übrigen erscheint ihre Beschwerde auch als offenkundig aussichtslos. Damit ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowohl für das Rekurs- als auch für das Beschwerdeverfahren abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.